

Satzung des Zweckverbandes Entsorgung Kleinblittersdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz (GEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8.10.2003 (Amtsbl. S. 2874), des § 12 Kommunalselfverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.10.03 (Amtsbl. S. 2874), der §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) zuletzt geändert am 31.03.2004 (Amtsbl. S. 1037) sowie der §§ 50 und 50 a Saarl. Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1998 (Amtsblatt S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2004 (Amtsbl. S. 1553) hat die Verbandsversammlung des ZEK am 03.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr.....	2
§ 3	Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr.....	3
§ 4	Kleininleitergebühr	4
§ 5	Entsorgungsgebühr.....	4
§ 6	Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen.....	4
§ 7	Absetzungen von den Bemessungsgrundlagen.....	5
§ 8	Zahlungspflichtige	6
§ 9	Entstehung der Gebührenschild	6
§ 10	Erhebung und Fälligkeit der Abgaben und des Kostenersatzes	7
§ 11	Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutritt zu dem Grundstück.....	8
§ 12	Übergangsregelung zur Beachtung des Übermaßverbotes.....	8
§ 13	In - Kraft - Treten.....	9
Anlage I	10

§ 1

Allgemeines

- 1) Der Zweckverband Entsorgung Kleinblittersdorf - ZEK - erhebt zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung, Erneuerung und Verwaltung der Einrichtungen zur Abnahme, Weiterleitung und Behandlung von Abwasser sowie für das Einsammeln, die Abfuhr und die Behandlung von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und von Abwasser aus abflusslosen Gruben Benutzungsgebühren. Weiterhin werden Verwaltungsgebühren für Anlagen- und Betriebskontrollen sowie Kostenersatz für die Probeentnahme, Untersuchung von Abwässern und für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen erhoben.

- 2) Die Gebühren werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die Verwaltung, die Unterhaltung, den Betrieb und die Reparatur der gemeindlichen Abwasseranlagen einschließlich angemessener Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals zuzüglich des Verbandsbeitrages gem. § 14 EVSG gedeckt sind. Für die Einleitung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird von der Gemeinde die geltende Niederschlagswassergebühr erhoben.
- 3) Zu den Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung gehören sowohl die leitungsgebundenen Entsorgungseinrichtungen als auch die nicht leitungsgebundene Entsorgung (Schlammabfuhr).
- 4) Die Gebührensätze für jede Gebührenart werden getrennt ermittelt und nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben.
- 5) Die Begriffsbestimmungen der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) des ZEK vom 03.12.2004 gelten für diese Satzung entsprechend.

§ 2

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- 1) Die Schmutzwassergebühr wird für jedes Grundstück erhoben, von dem Schmutzwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, sowie für das Beseitigen (Einsammeln, Abfuhr und Behandlung) von Abwasser aus abflusslosen Gruben.
- 2) Als in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt gilt
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge; der Ablesezeitraum ist auf dem Gebührenbescheid benannt;
 - b) die von dem Grundstück dem Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal sonst wie zugeführte Wassermenge, soweit es sich nicht um unverändertes Niederschlagswasser im Sinne des § 3 handelt.
- 3) Bei der Entnahme aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die vom Versorgungsunternehmen gemessene Wassermenge als dem Grundstück zugeführt. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter Frischwassermenge. Die aus dem öffentlichen Netz entnommene Wassermenge ist durch vom ZEK anerkannte Messvorrichtungen nachzuweisen. Diese hat der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einzubauen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Wasserzähler müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
Ist das Ergebnis einer Messung offensichtlich nicht richtig und kann der Verbrauch nicht nachgewiesen werden, so wird die betreffende Wassermenge vom ZEK aus dem Durchschnitt der vorhergehenden und / oder nachfolgenden Ablesezeiträume ermittelt. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Festsetzung auf Grund einer Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.
- 4) Für die Wassermengen aus Anlagen zur häuslichen Nutzung von Niederschlagswasser (Brauchwasser) und aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Eigenförderung usw.), die in die öffentliche Abwasseranlage eingespeist werden, wird die Schmutzwassergebühr gem. § 1 erhoben. Die eingeleiteten Wassermengen haben die Gebührenpflichtigen dem ZEK nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen – unaufgefordert jedoch bis spätestens zum 15.01. eines jeden Jahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten einzubauen haben. Verzichtet der ZEK auf Messeinrichtungen oder sind diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt, so kann der ZEK als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er

ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Hierbei darf das zugeführte Frischwasser nicht nochmals berechnet werden und ist durch Wasserzähler zu messen. Die über die Befreiung nach § 3 Abs. 5 hinausgehend nachgewiesene Schmutzwassermenge wird mit dem Faktor $1 \text{ m}^3 = 2 \text{ m}^2$ zusätzlich von der noch verbliebenen gebührenpflichtigen Fläche abgesetzt.

Ist eine Messung offensichtlich nicht richtig oder kann aus sonstigen Gründen nicht erbracht werden, finden die Regelungen des § 2 Abs. 3 Satz 7-8 Anwendung.

- 5) Die Höhe der Schmutzwassergebühr ergibt sich aus Anlage 1 Ziffer 1 des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- 1) Zur Deckung der für die Ableitung und abwassertechnische Behandlung von Niederschlagswasser entstehenden Kosten erhebt der ZEK eine Niederschlagswassergebühr als Jahresgebühr.
- 2) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser wird nach der versiegelten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die erhobene Gebühr wird nach folgender Formel berechnet:
Versiegelte Grundstücksfläche in m^2 x Niederschlagswassergebühr in $\text{€}/\text{m}^2$
- 3) Als Bemessungsgröße für die Niederschlagswassergebühr gilt ein voller Quadratmeter der versiegelten Grundstücksfläche, wie sie in der Vergangenheit von der Gemeinde ermittelt wurde und nach Gründung des ZEK von diesem weitergeführt wird. Bei der erstmaligen Einleitung von Niederschlagswasser oder bei Änderung der angeschlossenen Grundstücksfläche wird die angeschlossene oder geänderte Grundstücksfläche vom Ersten des der Änderung folgenden Monats an der Berechnung zugrunde gelegt. Für jeden Monat wird 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Dies gilt auch, wenn im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung eintritt.
- 4) Wird im Hinblick auf § 50 a Abs. 4 SWG zur tatsächlichen Nutzung von Niederschlagswasser nach § 2 Abs. 4 oder zur Gartenbewässerung eine Anlage zur Zwischenspeicherung betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die sich aus der versiegelten Fläche ergebende Niederschlagswassergebühr wie folgt reduziert:
Bei einem nachgewiesenen Stauvolumen von mindestens 1 m^3 je 100 m^2 angeschlossener Fläche um 25 %;
Bei einem nachgewiesenen Stauvolumen von mindestens 2 m^3 je 100 m^2 angeschlossener Fläche um 50 %.
Wird in Hinblick auf § 50 a Abs. 4 SWG bei der Gestaltung der Grundstücksfläche mit „Ökopflaster“ oder sonstigen wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen eine Anlage zur Versickerung betrieben, wird die sich aus der wasserdurchlässigen Fläche ergebende Niederschlagswassergebühr auf Antrag wie folgt reduziert:
Bei einem nachgewiesenen Rückhaltevolumen von mindestens $1 \text{ m}^3/100 \text{ m}^2$ angeschlossener Fläche um 25 %;
Bei einem nachgewiesenen Rückhaltevolumen von mindestens $2 \text{ m}^3/100 \text{ m}^2$ angeschlossener Fläche um 50 %.
- 5) Bei Dachbegrünung wird die Niederschlagswassergebühr für diese Fläche um 30 % vermindert.
- 6) Bei genehmigten Niederschlagswasser-Rückhalteinrichtungen wird die Niederschlagswassergebühr für die angeschlossene Fläche halbiert, wenn über eine Drosseleinrichtung maximal 15 l/sec. je ha abgeleitet werden. Entsprechende Nachweise sind von dem Grundstückseigentümer zu führen.
- 7) Die Höhe der Niederschlagswassergebühr ergibt sich aus Anlage 1 Ziffer 2 des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Kleineinleitergebühr

- 1) Zur Deckung der Abgabe, die der ZEK gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 2 Saarländisches Wassergesetz anstelle von Einleitern zu entrichten hat und zur Entsorgung des anfallenden Klärschlammes bei Haushaltungen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ Schmutzwasser je Tag unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, wird eine Kleineinleitergebühr erhoben.
- 2) Gebührenmaßstab für die Kleineinleitergebühr ist die gemessene Menge Frischwasser in Kubikmeter. Hier gelten die Regelungen gemäß § 2 Abs. 3 entsprechend.
- 3) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Anlage 1 Ziffer 3 des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Entsorgungsgebühr

- 1) In den Fällen, in welchen eine Kleineinleiterklärgrube gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben wird und eine Abnahme dieser Anlage durch die zuständige Behörde vorliegt, erhebt der ZEK eine Entsorgungsgebühr für die Fäkalschlamm Entsorgung aus diesen Anlagen.
- 2) Gebührenmaßstab für die Entsorgungsgebühr ist die gemessene Menge Frischwasser in Kubikmeter. Hier gelten die Regelungen gemäß § 2 Abs. 3 entsprechend.
- 3) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Anlage 1 Ziffer 4 des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen

- 1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung gem. § 13 Abs. 1 Abwassersatzung erhebt der ZEK von den Grundstückseigentümern öffentlich-rechtliche Entgelte i.S.d. § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz. Bei Grundstücken, die bis zum Anschluss an die Trennkanalisation bereits mit einer benutzungsfähigen Grundstücksanschlussleitung in einen gemeindlichen Kanal entwässert haben, übernimmt der ZEK die Kosten der zweiten Grundstücksanschlussleitung bis Grundstücksgrenze.
- 2) Der erstattungsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Zu den Kosten gehört auch der Zinsaufwand, der in der Zeit zwischen der Herstellung der Anschlussmöglichkeit und dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks dem ZEK für diesen Teil der Anschlussleitungen entstanden ist. Der Berechnung des Zinsaufwandes wird der durchschnittliche Zinssatz zugrunde gelegt, den der ZEK innerhalb dieses Zeitraumes für alle von ihr aufgenommenen Darlehen zu zahlen hat. Die Gesamtbelastung darf jedoch die Höhe der Kosten nicht übersteigen, die bei Herstellung der Grundstücksanschlussleitung zum Zeitpunkt der Entstehung der Anschlusspflicht entstanden wären.
- 3) Werden Lage oder Höhe vorhandener Teile der öffentlichen Abwasseranlage wesentlich geändert, und wird dadurch die Veränderung oder Neuverlegung erforderlich, so trägt der ZEK die hierdurch entstehenden Kosten für die Grundstücksanschlussleitungen im Sinne von § 13 Abs. 1 Abwassersatzung.
- 4) Die Anschlusskosten von nur zu vorübergehenden Zwecken oder auf Widerruf genehmigten Anschlusskanälen sowie die Kosten der Beseitigung trägt der Grundstückseigentümer.
- 5) Der nach Abs. 1 entstandene Aufwand ist in voller Höhe zu erstatten. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung bzw. deren Unterhaltung (Erneuerung, Veränderung, Instandhaltung). Werden Straßen ausgebaut und befestigt, bevor die anliegenden Grundstücke anschlusspflichtig sind, kann der ZEK bereits zu diesem Zeitpunkt die

- Grundstücksanschlussleitungen bis zur Straßengrenzlinie ausführen.
- 6) In den Fällen des § 13 Abs. 1 Abwassersatzung kann der ZEK nach Beginn der Ausführung der Arbeiten angemessene Vorausleistung verlangen.
 - 7) Die Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit, die Herstellungskosten bereits vor Entstehung der Erstattungspflicht abzulösen. Über die Ablösung ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 7

Absetzungen von den Bemessungsgrundlagen

- 1) Werden größere Mengen verbrauchten Wassers dauerhaft nicht abgeleitet oder eingesammelt, so wird dies bei der Gebührenberechnung in Abzug gebracht. Der Nachweis ist vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten durch vom ZEK anerkannte Messvorrichtungen zu erbringen. Ein entsprechender Erstattungsantrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides unter Vorlage des Nachweises beim ZEK zu stellen. Kann der Antragsteller den Nachweis nicht führen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
Wassermengen unter 10 m³ pro Grundstück und Kalenderjahr werden dabei nicht berücksichtigt.
- 2) Von der nach § 2 Abs. 1 errechneten Gesamtwassermenge sind Wassermengen, die der Entwässerungsanlage nicht zugeführt werden, in folgenden Fällen und nach folgender Berechnung abzuziehen:
 - a) Bei Betrieben mit Großviehhaltung werden von dem festgestellten Wasserverbrauch für jedes Stück Großvieh (Rinder und Pferde über ein Jahr) je Monat ein m³ Wasser abgesetzt, wenn ein Wasserverbrauch von mehr als 10 m³ vorliegt. Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, zum 01. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Jahr den Bestand an Großvieh (Rinder und Pferde über 1 Jahr, die in Stallungen innerhalb der Ortslage gehalten werden) der Gemeinde nach schriftlicher Aufforderung mitzuteilen.
Bei Betrieben mit anderer Nutztierhaltung (ohne Großvieh) wird eine Absetzung nur dann vorgenommen, wenn der Tierhalter dies bis zum 01. Dezember eines jeden Jahres unaufgefordert beantragt und aufgrund des jeweils geltenden Umrechnungsschlüssels für Tierbestände in Vieheinheiten nach dem Futterbedarf eine Wassermenge von mindestens 10 m³ jährlich verbraucht wird. Bei gleichzeitiger Haltung von Großvieh und Nutztieren wird eine Absetzung auch dann vorgenommen, wenn zusammengerechnet 10 m³ Wasser für die Tierhaltung insgesamt anzurechnen ist. An die gemeldete Stückzahl bzw. Stückzahlen ist der Betriebsinhaber bis zu einer gegenteiligen Meldung (Zu- oder Abgänge) für das jeweils folgende Jahr gebunden. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, wird keine Absetzung vom festgestellten Wasserverbrauch vorgenommen.
Die Gemeinde kann eine jederzeitige Nachprüfung der gemeldeten Viehzahl vornehmen. In diesen Fällen ist jedoch für die Berechnung der Kanalgebühr ein Wasserverbrauch von 36 m³ je Person bzw. Bewohner für das angeschlossene Grundstück im Jahr zugrunde zu legen.
 - b) Bei erwerbsgärtnerischen und ähnlichen Betrieben wird, wenn die nicht der Ortskanalisation zugeführte Wassermenge nicht konkret durch Messeinrichtungen nachgewiesen werden kann, als gebührenpflichtige Abwassermenge nur jener Wasserverbrauch zugrunde gelegt, der im Monatsdurchschnitt der vorangehenden Monate Oktober bis März ermittelt worden ist. Ist dies im Einzelfall nicht möglich (z.B. weil das Grundstück erst später bebaut worden ist), so ist für die Monate des ersten Gebührenjahres der Durchschnitt der berechnungsmöglichen Monate Oktober bis Dezember zugrunde zu legen.
 - c) Bei Betrieben, die einen Großteil der abgenommenen Wassermenge im Produktionsablauf verbrauchen (z.B. Fabrikation von Limonade und

Mineralwasser etc), wird nur die in die gemeindliche Entwässerungsanlage eingeleitete Wassermenge der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr zugrunde gelegt. Weist der Betrieb durch Einbau eines besonderen Wassermessers, dessen Funktionsfähigkeit von der Gemeinde auf Kosten des Betriebs überprüft wurde, eine andere, als die angenommene, in die gemeindliche Entwässerungsanlage eingeleitete Wassermenge nach, kann dieselbe am Jahresende der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr bzw. Abwasserreinigungsgebühr zugrunde gelegt werden.

- d) Bei den Friedhöfen der Gemeinde Kleinblittersdorf werden lediglich 5 % des fest-gestellten Wasserverbrauchs als der Entwässerungsanlage zugeführte Wassermenge festgestellt und berechnet, wenn keine Wasserzähler vorhanden sind.
- 3) Ist das Ergebnis einer Messung der Wasserzähler doppelt so hoch wie das des Vorjahres oder ist sie offensichtlich nicht richtig, so hat der Gebührenpflichtige den Grund für den Mehrverbrauch nachzuweisen. Kann der Mehrverbrauch nicht nachgewiesen werden oder ist die Messung offensichtlich nicht richtig, so wird die betreffende Wassermenge vom ZEK aus dem Durchschnitt der vorhergehenden und / oder nachfolgenden Ablesezeiträume ermittelt. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Festsetzung auf Grund einer Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.
- 4) Das Antragsrecht auf Absetzungen von den Bemessungsgrundlagen erlischt mit Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Gebührenbescheid.

§ 8

Zahlungspflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes ist. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und im Eigentum desselben Rechtssubjektes steht.
- 2) Den Grundstückseigentümern stehen die Erbbauberechtigten, Nießbraucher sowie die sonstigen zum Besitz des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten gleich.
- 3) Gebührenpflichtig für die Schmutzwassergebühr ist außerdem, wer bezüglich des Grundstückes Schuldner des an das Wasserversorgungsunternehmen zu zahlenden Wasserentgeltes ist.
- 4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 5) Bei öffentlich gewidmeten Flächen trifft die Gebührenschild den Straßenbaulastträger.
- 6) Bei Bescheidung des Kostenersatzes, der Anschlusskosten und der Verwaltungsgebühren gilt derjenige als erstattungspflichtig, wer zum Zeitpunkt der Bescheidung Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 7) Jeder Wechsel des Eigentümers im Sinne der Satzung ist binnen zwei Wochen nach Eintritt dem ZEK anzuzeigen.

§ 9

Entstehung der Gebührenschild

- 1) Schmutzwassergebühr
Die Schmutzwassergebühr (§ 2) entsteht mit der Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage und mit jeder Einleitung in eine abflusslose Grube. Die Gebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach der durch einen Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- 2) Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr (§ 3) entsteht mit der Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage.

Die Gebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

3) Kleineinleitergebühr

Die Kleineinleitergebühr (§4) entsteht mit der Einleitung in ein Gewässer oder den Untergrund. Veranlagungszeitraum für die Kleineinleitergebühr ist das Kalenderjahr. Bei Ende der Gebührenpflicht im Verlauf des Jahres wird die Gebühr für den entsprechenden Teil des Kalenderjahres, nach einer Endablesung, veranlagt. Dies gilt nicht für Kleineinleiter, die eine biologische Reinigung nachrüsten und nachweisen können, dass die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

4) Entsorgungsgebühr

Die Entsorgungsgebühr (§5) entsteht mit der Einleitung in ein Gewässer oder den Untergrund aus Kleineinleiterklärgruben, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden und hierüber eine Abnahme der zuständigen Behörde vorliegt. Veranlagungszeitraum für die Entsorgungsgebühr ist das Kalenderjahr. Bei Ende der Gebührenpflicht im Verlauf des Jahres wird die Gebühr für den entsprechenden Teil des Kalenderjahres, nach einer Endablesung, veranlagt.

§ 10

Erhebung und Fälligkeit der Abgaben und des Kostenersatzes

1) Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr wird durch den ZEK jährlich durch Gebührenbescheid erhoben.

Bei Gebührenpflichtigen, die aus der öffentlichen Wasserversorgung und/oder aus sonstigen Versorgungsanlagen Wasser beziehen, werden die Schmutzwassergebühren für das aus sonstigen Versorgungsanlagen bezogene Wasser vom ZEK nach Ablauf des Abrechnungszeitraums durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Die Gebührenpflichtigen haben den Verbrauch aus sonstigen Versorgungsanlagen (Eigenförderung, Brauchwassernutzung) nach Aufforderung durch den ZEK innerhalb von 14 Tagen, unaufgefordert jedoch bis spätestens zum 15. Januar eines jeden Jahres, mitzuteilen. Die Schmutzwassergebühr aus sonstigen Versorgungsanlagen wird vom ZEK jährlich erhoben.

Der Abrechnungszeitraum wird vom ZEK unter Berücksichtigung des Ablesezeitraumes des Wasserversorgers festgesetzt.

2) Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr wird durch den ZEK jährlich durch Gebührenbescheid erhoben.

3) Kleineinleitergebühr

Die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid bekannt gegeben.

4) Entsorgungsgebühr

Die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid bekannt gegeben.

5) Verwaltungsgebühr und Kostenersatz

Bei Erhebung der Verwaltungsgebühren und des Kostenersatzes für Probeentnahme oder Untersuchung von Abwässern finden die Vorschriften des § 13 SaarlGebG Anwendung. Die Höhe richtet sich nach Anlage 1 Ziffer 5.

6) Kostenersatz Grundstücksanschlussleitungen

Anschlusskosten werden unmittelbar nach Vornahme der die Kosten auslösenden Handlung festgesetzt und erhoben. Sie werden durch besonderen Bescheid

angefordert und nach Zustellung des Bescheides innerhalb eines Monats fällig, sofern auf dem jeweiligen Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit angegeben ist. Es können Vorausleistungen angefordert werden.

- 7) Die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr, die Kleininleitergebühr und die Entsorgungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern auf dem jeweiligen Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit angegeben ist.
- 8) Auf die endgültig abzurechnenden Gebühren sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe im Regelfall auf der Grundlage der Gebühren des Vorjahres festgesetzt wird. Die Abschläge werden zweimonatlich am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. fällig. Die Abschlusszahlung ist fällig 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutritt zu dem Grundstück

- 1) Der Gebührenpflichtige hat Änderungen, welche die Höhe der Schmutzwassergebühr, der Kleininleitergebühr sowie der Entsorgungsgebühr beeinflussen innerhalb von einem Monat nach Eintritt der Änderung dem ZEK schriftlich anzuzeigen und die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen.
- 2) Änderungen, die die Bemessungsgrundlagen der Niederschlagswassergebühr beeinflussen, hat der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung dem ZEK schriftlich anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind dem ZEK vorzulegen.
- 3) Alle in § 11 Abs. 1 und 2 aufgeführten Änderungen werden, sofern die entsprechenden Nachweise erfolgen, mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Änderung folgt, für die Berechnung der Benutzungsgebühren wirksam.
- 4) Der ZEK kann von dem Grundstückseigentümer bei Änderung der Größe der versiegelten Fläche und bei der erstmaligen Ableitung von Niederschlagswasser von bislang unbebauten Grundstücken in die öffentlichen Abwasseranlagen eine Aufstellung der versiegelten Flächen verlangen, insbesondere die Erstellung eines Lageplanes im Maßstab 1:1000 fordern, aus dem sämtliche versiegelte Flächen hervorgehen.
- 5) Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, jederzeit den Beauftragten des ZEK und des Wasserversorgers zur Ermittlung aller für die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren. Er hat alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 6) Sofern Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend erteilt werden, kann der ZEK diese kostenpflichtig für den Gebührenpflichtigen ermitteln oder ermitteln lassen.

§ 12

Übergangsregelung

Zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Gebührenpflichtigen (Übermaßverbot) durch die in §§ 2 und 3 genannten Abwassergebühren werden die für die Jahre 1996 bis 2000 zu erhebenden Abwassergebühren mit folgender Staffelung begrenzt:

Bezogen auf die für das Jahr 1994 erhobenen Abwassergebühren wird
für das Jahr 1996 höchstens der doppelte Gebührenbetrag
für das Jahr 1997 höchstens der dreifache Gebührenbetrag
für das Jahr 1998 höchstens der fünffache Gebührenbetrag
für das Jahr 1999 höchstens der siebenfache Gebührenbetrag

für das Jahr 2000 höchstens der zehnfache Gebührenbetrag erhoben.

§ 13

In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 18.07.2000 und alle damit verbundenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Kleinblittersdorf, den 03.12.2004

Der Verbandsvorsteher

Stephan Strichertz

Anlage I **zur Satzung des Zweckverbandes Entsorgung Kleinblittersdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz vom 03.12.2004**

I. Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen beträgt

- für die Zeit vom 01.01.1996 – 31.12.1999 1,75 €/m³;
- für die Zeit ab dem 01.01.2000 1,86 €/m³,
- für die Zeit ab dem 01.01.2003 2,27 €/m³
- für die Zeit ab dem 01.01.2005 3,24 €/m³.

II. Niederschlagwassergebühr

Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen beträgt

- für die Zeit vom 01.01.1996 – 31.12.1999 0,85 €/m²;
- für die Zeit ab dem 01.01.2000 0,88 €/m²,
- für die Zeit ab dem 01.01.2003 1,05 €/m².
- für die Zeit ab dem 01.01.2005 1,07 €/m².

III. Kleineinleitergebühr

Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer oder den Untergrund beträgt

- für die Zeit vom 01.01.1996 – 31.12.1999 1,57 €/m³;
- für die Zeit ab dem 01.01.2000 1,91 €/m³,
- für die Zeit ab dem 01.01.2003 1,98 €/m³.
- für die Zeit ab dem 01.01.2005 2,91 €/m³.

IV. Entsorgungsgebühr

Die Entsorgungsgebühr für den Abtransport des Fäkalschlammes aus Kleineinleiterklärgruben, welche den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, beträgt

- für die Zeit ab dem 01.01.2005 1,93 €/m³.

V. Verwaltungsgebühr

Für die Zeit ab dem 01.01.2005 gelten für folgende Leistungen Gebühren

1.	Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Kanälen und sonstigen ZEK - eigenen Anlagen ausgeführt werden	15,- €
	pro angefangene halbe Stunde	
2.	Genehmigung eines Anschlusses an die ZEK - eigene Entwässerungsanlage zuzüglich Gebühren nach 3.	15,- €
3.	Festsetzung, Besichtigung, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
	pro angefangene halbe Stunde	15,- €
4.	Überprüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen	
	- Hausanschlussleitungen	
	- Klärgruben und abflusslose Sammelgruben	
	pro angefangene halbe Stunde	15,- €